

Richtlinie des Landkreises Meißen für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Meißen vom 25. September 2008

Präambel

Ziel der Förderung durch den Landkreis Meißen ist der Erhalt einer möglichst vielfältigen Angebotsstruktur gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, mit unterschiedlicher Wertorientierung, und den damit verbundenen vielgestaltigen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie orientiert auf eine möglichst breite Vielfalt, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe gerichtet ist und gleichermaßen Freiräume der eigenen Lebenserprobung schafft sowie Hilfs- und Orientierungsofferten unterbreitet. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Selbstorientierung von Angebot durch die Betroffenen.

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Meißen gewährt nach §2 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Landkreisordnung, Art. 8 und 18 Sächsische Verfassung, §5 SGB XII, §44 Sächsische Haushaltsordnung analog (VV zu §44 SÄHO) i. V. m. dem dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- 1.2. Zweck der Förderung ist es, für das soziale und kulturelle Wohl der Einwohner des Landkreises Meißen notwendigen Angebote, Einrichtungen, Beratungsstellen und Dienste, die durch Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises erbracht bzw. geleistet werden, angemessen zu unterstützen.
- 1.3. Insbesondere sollen nur Vorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises Meißen gefördert werden, an deren Durchführung der Landkreis Meißen ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können.
- 1.4. Der Landkreis Meißen kann, im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen, Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen und aktuellen Schwerpunkten ergeben.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Auch aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung in Folgejahren.
- 1.6. Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.7. Der Landkreis Meißen behält sich vor, im Rahmen dieser Richtlinie Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote und Einrichtungen auf dem Gebiet der Erfüllung sozialer Aufgaben und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Durchführung des SGB XII, die darauf gerichtet sind, die Sozialhilfe zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam zu ergänzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen.

Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, die keinem Spitzenverband angehören, und Initiativen als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.

Zuwendungsempfänger können ebenfalls Kommunen des Landkreises Meißen sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen.

Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, die keinem Spitzenverband angehören, und Initiativen als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.

Zuwendungsempfänger können ebenfalls Kommunen des Landkreises Meißen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben innerhalb des Landkreises Meißen und für den Landkreis Meißen.

4.2. Vorhaben nach der Nr. 2 dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn der jeweilige Antragsteller

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt

und

- einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10% der dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben erbringt.

4.3. Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein muss,
- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten nicht besser stellen darf als vergleichbare Bediensteten der Verwaltung des Landkreises Meißen,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahmen notwendig sind und andere Finanzierungsquellen vorrangig ausgeschöpft werden.

4.4. Sind für die Förderung von Personalstellen bestimmte berufliche oder persönliche Qualifikationen erforderlich (Fachkräftförderung entsprechend gültigen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen) müssen dem Antrag entsprechende Nachweise dafür beiliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsarten

5.1.1. Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sie zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben eingesetzt werden sollen.

5.1.2. Institutionelle Förderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt, wenn sie zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr eingesetzt werden sollen.

5.2. Finanzierungsarten

Zuwendungen des Landkreis Meißen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

- 5.2.1. als **Anteilsfinanzierung** nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
- 5.2.2. als **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Deckung des Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder,
- 5.2.3. als **Festbedarfsfinanzierung** mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, dabei kann die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Vor der Bewilligung der Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen des Zuwendungsempfängers und des Landkreises Meißen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

5.3. Form der Zuwendung

5.3.1. Zuwendungen des Landkreises Meißen werden gewährt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.3.2. Liegt bis zum 1. Januar des laufenden Jahres noch kein genehmigter Haushalt vor, ist die Verwaltung ermächtigt, vorläufige Zuwendungsbescheide auszufertigen.

5.3.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.
Bemessungsgrundlagen bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

5.4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personalausgaben, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsarten für aufgenommene Kredite,
- Bildung von Rücklagen,
- Körperschaftssteuer,
- Grundbucheintragungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Eine Bewilligung von Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben ohne gesicherte Gesamtfinanzierung ist unzulässig.

6.2. Mit der Durchführung von Vorhaben können vom Zuwendungsempfänger Dritte nicht oder nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde beauftragt werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Liegt ein Vertrag für einen festgesetzten Bewilligungszeitraum vor, ist ein Wiederholungsantrag nicht erforderlich.

7.1.2. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.1.3. Für die Beantragung von Zuwendungen des Landkreises Meißen sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformblätter zu verwenden.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens einschließlich Konzeption
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
- bei Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (nur bei erstmaliger Antragsstellung und bei Änderungen),
- bei Gesellschaften der Eintrag in das Handelsregister, Gesellschaftsvertrag.

7.1.4. Anträge auf Zuwendungen zur Projekt- und institutionellen Förderung sind bis zum 31.10. des der beantragten Förderung vorangehenden Jahres zu stellen.

7.2. Bewilligungsverfahren

- 7.2.1. Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Landratsamt Meißen.
Sind die beantragten Zuwendungen je Maßnahme höher als 7.500,00 EUR schlägt die Bewilligungsbehörde dem zuständigen Ausschuss entscheidet über die Förderschwerpunkte nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 7.2.2. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller oder durch Abschluss eines Vertrages. Antragsteller, deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden kann, erhalten schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- 7.2.3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Antragsstellung gemäß Punkt 7.1.4. dieser Richtlinie.
- 7.2.4. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1. Die Anforderungsvoraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutioneller Förderung gemäß der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 SÄHO analog.
- 7.3.2. Sofern nicht vertraglich anders geregelt, werden Mittel aus Zuwendung auf Anforderung des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt und dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme verwendet werden. Für die Anforderung der Zuwendung erhält der Zuwendungsempfänger ein entsprechendes Formblatt als Anlage des Zuwendungsbescheides.
- 7.3.3. Abweichend von den VV zu §44 SÄHO werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR in einer Summe nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist über die Verwendung der Zuwendung ein Nachweis nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung bzw. nach Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß der VV zu §44 SÄHO analog zu führen.
Dazu ist das Formblatt für den Verwendungsnachweis, das bei der Gewährung dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird, zu verwenden. Der Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR ist gemäß Nr. 6.6. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erbringen.
Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die gesetzlichen Vorschriften über Widerruf oder Rücknahme von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

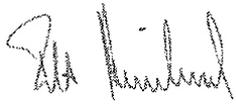
8. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss getroffen werden.
Bei Einvernehmen zwischen Zuwendungsgebern und -empfängern kann auf schriftlichen Antrag des Trägers eine Änderung oder Aufhebung des Nutzungszwecks zugunsten der freien Wohlfahrtspflege erfolgen

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Meißen für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe sowie der Gesundheitsvorsorge und der Förderung von Frauen im Landkreis Meißen vom 13.12.2001 für die Bereiche der Wohlfahrtspflege, der Gesundheitsvorsorge und der Förderung von Frauen und die Richtlinie des Landkreis Riesa-Großenhain vom 1.1.2005 außer Kraft.

Meißen, den 25. September 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arndt Steinbach', written in a cursive style.

Arndt Steinbach
Landrat